



AUFGRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG) I D F VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I D F VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 230) HAT DER RAT DER GEMEINDE / STADT KETTENKAMP DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 AN DER KIRCHE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO SIND AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 21 (6) NBAUG ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.
2. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SIND HINTERE FREISTEHENDE WOHN- GEBÄUDE IN ZWEITER BAUZEILE UNZULÄSSIG.
3. GEM § 31 (1) BBAUG SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.
4. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRITT DER URSPRUNGSPLAN, SOWEIT ER DIESEN GELTUNGSBEREICH ABDECKT, AUSSER KRAFT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- SICHTFELD, FREIZUHALTEN VON JEDLICHER NUTZUNG (HINWEIS)
- OBERHALB 0,80 METER VON STRASSENÜBERKANTE
- GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 25 a u b BBAUG
- SPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DIESER BEBAUUNGSPLANES
- VORH. 10KV - TRAFOSTATION
- PROJ. 10KV - TRAFOSTATION
- VORH. 10KV - ERDKABEL

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Auszug aus dem Flurkartenwerk
 Maßstab 1:1000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Kettenkamp
 Gemarkung Kettenkamp
 Flur 9
 Gesch. Buch. V. . . . Nr. 2051/80
 Osnabrück, den 22.5.1980
 Katasteramt
 Im Auftrage



Osnabrück, den 26.4.1983
 KATASTERAMT
 Im Auftrage:
[Signature]

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.80 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 11 BBAUG ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHT.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBÄULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.5.1980). SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.9.1981 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5.10.1981 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.1981 BEI 24.11.1981 GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 5.12.1981 KETTENKAMP DEN 5.12.1981 GEMEINDE DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.6.1983 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM 5.8.1983 KETTENKAMP DEN 5.8.1983 GEMEINDE DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 15.3.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) BEWILDIGT. DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN AM 15.3.1984 KETTENKAMP DEN 15.3.1984 GEMEINDE DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 15.3.1984 (AZ: 309.e-2102-59023) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 15.3.1984 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 15.3.1984 BIS 16.3.1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.3.1984 KETTENKAMP DEN 16.3.1984 GEMEINDE DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN. KETTENKAMP DEN 16.3.1984 GEMEINDE DIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
 AN DER KIRCHE
 GEMEINDE KETTENKAMP
 LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ: 309.e-2102-59023) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBAUG genehmigt / teilweise genehmigt. Die inhaltlich besprochenen Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 5. DEZ. 1983 gemäß § 6 Abs 3 BBAUG von der Genehmigung ausgenommen.
 Oldenburg, den 5. DEZ. 1983
 Bez. Reg. - Ems
 Im Auftrage: